

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Versand per Mail (PDF und Wordversion):
<mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch>

Bern, 5. März 2020

Vernehmlassung Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zur obigen Vernehmlassungsvorlage danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die Überlegungen der inter-pension zu den vorgeschlagenen Änderungen zu unterbreiten.

Allgemein

Obwohl das Referenzalter nicht zur Diskussion steht in dieser Vernehmlassung, erachten wir die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen auf Alter 65 als dringend notwendig. Noch mehr favorisieren würden wir ein auf Lebenserwartung und Renditeperspektive ausgerichtetes Referenzalter.

Summary zur Änderung des BVG:

Wir begrüssen die sofortige und einmalige Senkung des Umwandlungssatzes auf höchstens 6%. Mit einem Rentenzuschlag sollen nur tatsächliche Leistungseinbussen kompensiert werden, eine «Zusatzrente» an alle, unabhängig von den effektiven Auswirkungen der BVG-Revision, lehnen wir ab. Dabei favorisieren wir ein Modell gemäss den alternativen Vorschlägen des ASIP oder der c-alm mit nach Jahrgang abgestuften prozentualen Gutschriften für maximal 10 Jahre. Die Finanzierung der zusätzlichen Kompensationsrente muss ausschliesslich innerhalb der 2. Säule erfolgen; Umlagekomponenten mit AHV-Elementen in der beruflichen Vorsorge lehnen wir strikte ab.

Weil Modell, Altersgutschriften, Koordinationsabzug und Kompensationsmassnahmen unmittelbare finanzielle Auswirkungen haben, liegt es am Parlament, die Details sozialverträglich und mehrheitsfähig zu definieren.

Summary zur Änderung von FZG und VAG:

Wir begrüssen die Möglichkeit, Beiträge zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie erheben zu können.

Gerne präzisieren wir unsere Haltung nachfolgend.

Umwandlungssatz (UWS)

Die Senkung des UWS auf höchstens 6% ist absolut dringend und nötig. Aus technischer Sicht würden wir einen noch tieferen UWS begrüßen, damit dieser den realen Gegebenheiten entspricht. Der korrekte Umwandlungssatz ist keine politische Grösse und sollte demzufolge wieder aus dem Gesetz gestrichen werden, damit der Bundesrat auf die veränderten Einflussgrössen wie Lebenserwartung und Renditeperspektiven reagieren kann.

Zuschlag zur Alters- und Invalidenrente (Kompensationsmassnahmen)

Kompensationszahlungen nach dem vorgesehenen Giesskannenprinzip lehnen wir ab. Wurden schon in der AV2020 bereits 70 Franken mit der Giesskanne nicht angenommen, dürften 200 Franken für alle – auch für die hohen Renten- nicht angebracht sein. Es sollen nur Rentnerinnen und Rentner von Rentenzuschlägen profitieren, welche aufgrund der Gesetzesrevision auch tatsächlich Einbussen hinnehmen müssen, wobei wir dafür die alternativen Modelle des ASIP oder der c-alm mit den nach Jahrgang abgestuften prozentualen Gutschriften für maximal 10 Jahre klar favorisieren.

Ganz entschieden lehnen wir die dafür vorgesehene Finanzierung mittels Beiträge auf den AHV-Löhnen ab. Eine Beitragserhebung für Kompensationsleistungen darf nur innerhalb der 2. Säule erfolgen. Eine Vermischung von AHV und BVG ist verfassungswidrig.

AHV-Elemente (Umlageverfahren) gehören nicht in das BVG. Den Vorsorgeeinrichtungen sind nur die voraussichtlichen AHV-Löhne bekannt, nicht aber die definitiven. Ihr Vorschlag macht die Administration äusserst kompliziert, müssten doch die Vorsorgeeinrichtungen künftig auch den AHV-Lohn gemäss AHV-Gesetzgebung registrieren, den darauf basierenden Beitrag dann dem Sicherheitsfonds überweisen, welcher danach den Vorsorgeeinrichtungen die Kompensationszahlungen erstattet.

Die Rentenzuschläge, welche über AHV-Beiträge finanziert werden sollen, sind zeitlich nicht limitiert. Sie werden also unbefristet weitergeführt. Damit wird das Umlageverfahren gesetzlich in der 2. Säule eingeführt. Aus rechtssystematischer und staatsrechtlicher Sicht ist zumindest zu bezweifeln, ob diese Vermischung der Bundesverfassung entspricht, ja sogar die Bundesverfassung verletzt. In Art. 111 BV wird das 3-Säulen-Konzept dargestellt. Danach werden die einzelnen Säulen einzeln geregelt. AHV (Art. 112) als staatliche umlagefinanzierte Vorsorge und BVG (Art. 113) als privatrechtlich durchgeführte, paritätisch verwaltete 2. Säule mit Obligatorium und Überobligatorium. Diese beiden Säulen werden somit bewusst in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Das soll so bleiben.

Was die Finanzierung der Kompensationsmassnahmen betrifft, können wir sowohl mit einer dezentralen als auch einer zentralen Lösung leben. Dies auch, um die alten Konflikte bei der Inkraftsetzung des BVG nicht erneut aufflammen zu lassen. Eine zentrale Finanzierung soll jedoch ähnlich wie 1985 mit den Sondermassnahmen gemäss seinerzeitigem Art. 33 BVG über den versicherten Lohn in der Vorsorgeeinrichtung erfolgen.

Eine neue einfache Lösung könnte mit den überschüssigen Gewinnen der SNB gefunden werden. Die Vorsorgeeinrichtungen leiden im Gegensatz zur AHV besonders unter den Negativzinsen. Es wäre daher eine denkbare Lösung, dass die Kantone und der Bund einmalig auf die Verteilung von CHF 2 Mrd. verzichten und dieser Betrag an den Sicherheitsfonds zwecks Finanzierung der Kompensationsmassnahmen fliesst.

Eintrittsschwelle

Den Beibehalt der Eintrittsschwelle begrüßen wir.

Koordinationsabzug

Über die Höhe des Koordinationsabzuges sind verschiedene Modellvorschläge im Umlauf. Da die Veränderung des Koordinationsabzuges direkte finanzielle Folgen hat, liegt der Entscheid unseres Erachtens in

den Händen der Sozialpartner bzw. der Politik. Die Vorsorgeeinrichtungen tangiert dieser Entscheid lediglich in der Umsetzung. Sollte der Koordinationsabzug nur leicht gesenkt werden, ist ggf. eine Vereinfachung eines Zusammenzugs der Löhne bei mehreren Teilzeitanstellungen zu prüfen.

Altersgutschriften

Da die Höhe der Altersgutschriften direkten Einfluss auf die Kosten der Revision hat, muss das Parlament sich darüber Rechenschaft ablegen. Wir würden es begrüßen, den Sparprozess in der beruflichen Vorsorge bereits ab Alter 20 zu beginnen und ggf. eine leichte Senkung in der letzten Alterskategorie in Erwägung zu ziehen. Zumal wir entgegen der medialen und politischen Äusserungen nicht überzeugt sind, dass die BVG-Kosten die Anstellung von älteren Personen stark beeinflusst. Vielmehr sehen wir den Grund darin, dass junge Personen besser und aktueller ausgebildet sind und insgesamt kostengünstiger sind.

Allgemein

Obwohl das Referenzalter nicht zur Diskussion steht in dieser Vernehmlassung und wir die vorgesehenen Änderungen in der AHV-Vorlage noch nicht kennen, möchten wir nichts desto trotz bereits hier kundtun, dass zumindest die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen auf Alter 65 dringend notwendig ist. Noch mehr würden wir ein auf die Lebenserwartung angepasstes höheres Referenzalter als Alter 65 begrüßen, da dies auf der Beitrags- und der Leistungsseite wirkt.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anregungen eingehend zu prüfen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse
inter-pension



Sergio Bortolin
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle